

Grundsätze für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Segeberg **Änderungen für das Jahr 2022 (Ansatz: 50.000 EUR)** **gem. Beschluss zu DrS/2021/277 + DrS/2021/276**

Es gelten die Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg vom 24.10.2016. **Als Erweiterung zu Ziff. 3.3 dieser Richtlinie beträgt die Quote für Kunst und Kultur auch im Jahr 2022 (wie schon 2021) maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten.**

Ergänzend finden folgende Sonderkriterien Anwendung:

- Förderfähig sind künstlerische und kulturelle Vorhaben und Maßnahmen, die das Kulturangebot im Kreis Segeberg bereichern. Ausschließlich überregionale und bedeutende Vorhaben werden gefördert. Die überregionale Bedeutung des Vorhabens/der Maßnahme ist zu belegen.
- Die Förderung kann sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich erfolgen.
- Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen, Gebietskörperschaften und natürliche Personen sein. Im investiven Bereich sind ausschließlich kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Kreiseigene Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt. **Davon abweichend können auch investive Projekte förderfähig sein, die sich in der Trägerschaft von gemeinnützigen juristischen Personen (im Sinne des § 52 der AO des Landes Schleswig-Holstein) befinden und denen Mittel im Rahmen des Programmes „Denkmalschutzsonderprogramm der BKM“ bewilligt wurden.**
- Vorgaben für die konsumtive Kulturförderung:
 - Vorhaben/Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter ~~10.000~~ **1.200 EUR** sind nicht zuwendungsfähig.
 - ~~Eine Zuwendung kann bei förderfähigen Kosten bis zu 20.000 EUR bewilligt werden.~~
 - **Die Zuwendungshöhe je Antragsteller ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Damit betragen die maximal förderfähigen Kosten 40.000 EUR.**
 - ~~Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, damit sich der zuständige Ausschuss jeweils im laufenden Jahr mit dem Vorhaben befassen kann.~~
 - **Die Anträge können laufend eingereicht werden, sollten aber möglichst bis zum 31.07.2022 vorliegen, damit der zuständige Ausschuss in seiner jeweils nächsten Sitzung über die Vorhaben einzeln entscheiden kann.**
 - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

- Vorgaben für die investive Kulturförderung:
 - Die förderfähigen Kosten betragen im investiven Bereich maximal 1.000.000 EUR. Sollte in einem Jahr nur ein Antrag eingehen, so kann dieser förderfähige Wert auf maximal 2.000.000 EUR erhöht werden.
 - Die Anträge sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, um die Vorbereitung über die politischen Gremien für das kommende Haushaltsjahr gewährleisten zu können.
 - Es erfolgt eine Einzelfallentscheidung über jeden Antrag durch die politischen Gremien.

- Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2018, [die Änderungen gelten – wie schon im Jahr 2021 - für das Kalenderjahr 2022.](#)